



## Einladung

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates am

**Montag, 28. Oktober 2024 Uhr, 18.00 Uhr**

**im Ratssaal des Rathauses, Berliner Straße 3**

## Tagesordnung

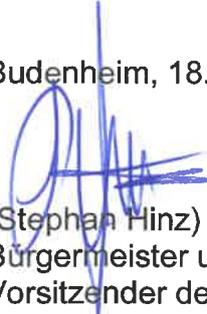
### Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Strompreise 2025  
(VR 16-2024)
3. Anfragen
4. Verschiedenes

### Nichtöffentlicher Teil

5. Mitteilungen
6. Anfragen
7. Verschiedenes

Budenheim, 18. Oktober 2024

  
(Stephan Hinz)  
Bürgermeister und  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Hinweis:** Als Anlage zu dieser Einladung erhalten Sie eine überarbeitete Analyse nach § 92 GemO hinsichtlich der Gründung der eCharge Budenheim GmbH (VR 19.09.2024, TOP 5)

**GEMEINDEWERKE BUDENHEIM**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anlage zur Niederschrift Verwaltungsrat vom 28. Oktober 2024
---

Bearbeiter : GwB  
Aktenzeichen :  
Datum : 15.10.2024  
Drucksachen-Nr.: 16-2024

**Betr.: Allgemeine Stromtarife ab 1. Januar 2025**

**Beratungsfolge:**

TOP:	Sitzungstermin:	Abstimmungsergebnis:	abschließende Entscheidung:
2	28.10.2024	einstimmig ja:    nein:    Enth.:	ja

**Beschlussvorschlag:**

Den beigefügten Stromtarifen ab 1. Januar 2025 wird zugestimmt.

**Begründung:**

Der Strommarkt hat sich seit 2024 für die Folgejahre stabilisiert, die Beschaffungskosten sind weiterhin gesunken. Die Kosten der Netzentgelte von Übertragungsnetzbetreiber und vorgelagerten Netzen steigen jedoch weiterhin jährlich und auch die gesetzlichen Abgaben werden sich nach ersten Schätzungen im kommenden Jahr weiterhin leicht erhöhen. Die genaue Höhe wird erst zum 25. Oktober 2024 durch die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.

Die dann noch anzupassenden Preisblätter werden spätestens als Tischvorlagen in der VR-Sitzung am 28. Oktober 2024 vorliegen. Die Abweichungen dürften sich nur im Nachkommabereich der Arbeitspreise bewegen.

Die Stromtarife sind vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 gültig.

**a) Stromtarif für die Versorgung mit Ökostrom in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung (Anlage 1)**

Dieser Tarif betrifft die Kunden im „Tarif Budenheim“, die nicht in die Grund- oder Ersatzversorgung fallen.

**b) Tarif Grundversorgung (Anlage 2)**

Dieser Tarif betrifft die Kunden in der Grundversorgung.

**c) Tarif Ersatzversorgung (Anlage 3)**

Dieser Tarif betrifft die Kunden in der Ersatzversorgung.



(Nauth)  
Sachgebietsleiter



(Weil)  
Vorstand



(Hinz)  
Bürgermeister und  
Verwaltungsratsvorsitzender

## Stromtarife

für die Versorgung mit Ökostrom<sup>1</sup> in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung,  
gültig ab 01.01.2025 bis 31.12.2025

Tarif Budenheim	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent/kWh) - Haushalt <sup>2</sup>	25,97	30,90
Arbeitspreis (Cent/kWh) - Gewerbe ab 10.000 kWh/a	26,81	31,90
Grundpreis <sup>4</sup> (€/Jahr)	100,84	120,00

Tarif Haushalt mit Heizung / Zeitzonentarif – gemeinsame Messung <sup>2</sup>	netto	brutto
Arbeitspreis Hochtarifzeit HT (Cent/kWh)	25,97	30,90
Arbeitspreis Niedertarifzeit NT (Cent/kWh)	25,63	30,50
Grundpreis <sup>4</sup> (€/Jahr)	100,84	120,00

Tarif Wärmepumpe – getrennte und unterbrechbare Messung <sup>3</sup>	netto	brutto
Arbeitspreis Hochtarifzeit / HT (Cent/kWh)	20,92	24,90
Arbeitspreis Niedertarifzeit NT (Cent/kWh)	20,08	23,90
Grundpreis <sup>3</sup> (€/Jahr)	100,84	120,00

Tarif Speicherheizung – getrennte und unterbrechbare Messung <sup>3</sup>	netto	brutto
Arbeitspreis Niedertarifzeit NT (Cent/kWh)	20,08	23,90
Grundpreis <sup>3</sup> €/Jahr	100,84	120,00

<sup>1</sup> Ökostrom ist Strom aus 100% Wasserkraft – zertifiziert über das Ökostrom Siegel des TÜV Rheinland

<sup>2</sup> Grundpreis inkl. Messeinrichtung. Bei fremden Messstellenbetreibern reduziert sich die Grundgebühr um 16,81€ netto (20,00€ brutto)

<sup>3</sup> Tarifschaltgerät mit Sperrzeiten der Heizung vorausgesetzt

Die vom Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten und Sperrzeiten sind:

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT): Montag bis Sonntag 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr / Niedertarifzeit (NT): die übrige Zeit.

Sperrzeiten: Wärmepumpen: täglich 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 18:30 Uhr – 20:00 Uhr, Speicherheizungen: 06:00 Uhr – 21.59 Uhr

Zusätzliche Verrechnungspreise	netto	brutto
Chipkartenzähler (€/Jahr)	46,22	55,00
Stromwandler (€/Jahr)	46,22	55,00
Tarifschaltgerät (€/Jahr)	36,55	43,50

## Stromtarife

für die Grundversorgung mit Ökostrom<sup>1</sup> in Niederspannung,  
gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Tarif Grundversorgung	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent/kWh)	27,73	33,00
Grundpreis <sup>2</sup> (€/Jahr)	100,84	120,00

<sup>1</sup> Ökostrom ist Strom aus 100% Wasserkraft – zertifiziert über das Ökostrom Siegel des TÜV Rheinland

<sup>2</sup> Grundpreis inkl. Messeinrichtung. Bei fremden Messstellenbetreibern reduziert sich die Grundgebühr um 16,81€ netto (20,00€ brutto)

Die vom Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten und Sperrzeiten sind:

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT): Montag bis Sonntag 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr / Niedertarifzeit (NT): die übrige Zeit.

Sperrzeiten: Wärmepumpen: täglich 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 18:30 Uhr – 20:00 Uhr, Speicherheizungen: 06:00 Uhr – 21.59 Uhr

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Tarif Grund- und Ersatzversorgung und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:		
	Cent/kWh	€/Jahr
Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	27,73	100,84
Im Nettopreis enthalten sind:		
Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegentzusageentgelt an Gemeinden)	1,32	
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,300	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,800	
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage)	0,700	
Wasserstoffumlage (Werden derzeit in die §19 StromNEV Umlage eingerechnet)	---	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	10,13	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		36,50
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		16,81
Summe nicht beeinflussbarer, staatlich regulierte Kostenbestandteile:	15,30	53,31
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die, vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		47,53
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	12,43	

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Zusätzliche Verrechnungspreise	netto	brutto
Chipkartenzähler (€/Jahr)	46,22	55,00
Stromwandler (€/Jahr)	46,22	55,00
Tarifsaltgerät (€/Jahr)	36,55	43,50

## Stromtarife

für die Ersatzversorgung mit Ökostrom<sup>1</sup> in Niederspannung,  
gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Tarif Ersatzversorgung – Haushalts-/Gewerbekunden	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent/kWh)	27,73	33,00
Grundpreis <sup>2</sup> (€/Jahr)	100,84	120,00

Tarif Ersatzversorgung – leistungsgemessene Kunden <sup>3</sup>	netto	brutto
Arbeitspreis (Cent/kWh)	12,00	14,28
Grundpreis <sup>2</sup> (€/Jahr)	350,00	416,50

<sup>1</sup> Ökostrom ist Strom aus 100% Wasserkraft – zertifiziert über das Ökostrom Siegel des TÜV Rheinland

<sup>2</sup> Grundpreis inkl. Messeinrichtung.

<sup>3</sup> Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden (leistungsgemessene Kunden/RLM) mit einem Jahresstromverbrauch von über 100.000 kWh. Arbeitspreis zzgl. gültiger Netzentgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Die aktuell gültigen Netzentgelte werden bis zum 01.01. des Jahres auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlicht.

Die vom Netzbetreiber festgelegten Tarifzeiten und Sperrzeiten sind:

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT): Montag bis Sonntag 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr / Niedertarifzeit (NT): die übrige Zeit.

Sperrzeiten: Wärmepumpen: täglich 11:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 18:30 Uhr – 20:00 Uhr, Speicherheizungen: 06:00 Uhr – 21.59 Uhr

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Tarif Ersatzversorgung für Haushaltskunden und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:		
	Cent/kWh	€/Jahr
Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	27,73	100,84
Im Nettopreis enthalten sind:		
Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,32	
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,300	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,800	
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage)	0,700	
Wasserstoffumlage (Werden derzeit in die §19 StromNEV Umlage eingerechnet)	---	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	10,13	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		36,50
Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)		16,81
Summe nicht beeinflussbarer, staatlich regulierte Kostenbestandteile:	15,30	53,31
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die, vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr		47,53
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	12,43	

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Preisblatt der Gemeindewerke Budenheim AöR

Gültig ab 01.01.2025

Zusätzliche Verrechnungspreise	netto	brutto
Chipkartenzähler (€/Jahr)	46,22	55,00
Stromwandler (€/Jahr)	46,22	55,00
Tarifschaltgerät (€/Jahr)	36,55	43,50

Dienstgebäude  : Untere Stefanstr.65  
Auskunft erteilt : Herr Weil  
Zimmer-Nr. : 14  
Telefon-Durchwahl : 06139/9306-152  
E-Mail-Adresse : [aweil@gemeindewerke-budenheim.de](mailto:aweil@gemeindewerke-budenheim.de)

## **Gründung der eCharge Budenheim GmbH; Analyse nach § 92 GemO**

### **1. Ausgangslage und rechtlicher Rahmen**

Die Gemeindewerke Budenheim AöR (GwB), zugleich Netzbetreiber und 100%ige Tochter der Gemeinde Budenheim, betreiben seit 2018 Ladestationen im eigenen Netzgebiet 55257 Budenheim. Gemäß § 7c EnWG ist es den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen untersagt, Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile zu sein. Ebenso ist es den Netzbetreibern untersagt, Ladepunkte zu betreiben und zu verwalten. Diese Vorschrift gilt auch für sog. de Minimis-Unternehmen. D.h. es gibt keine Nutzer-Untergrenze, ab welcher der Betrieb der Ladestationen für Netzbetreiber als Ausnahmeregelung doch zulässig wäre. Die bisherige Befreiung der Netzbetreiber vom Verbot nach § 7c EnWG endet mit Ablauf des 31.12.2024.

Die GwB planen daher die Gründung der eCharge Budenheim GmbH. Zweck der GmbH ist der Erwerb und Betrieb von Elektroladestationen für PKW auf dem Gebiet der Gemeinde Budenheim sowie Vertrieb und Abrechnung von eigenen Ladekundenverträgen in Budenheim und Roaming innerhalb Deutschlands.

Nach § 92 Abs. 1 Satz 1 GemO hat eine Gemeinde, wenn sie beabsichtigt, ein wirtschaftliches Unternehmen oder eine Einrichtung im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu errichten, eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall zu erstellen.

Zur besseren Darstellung der Vor- und Nachteile der beabsichtigten Gesellschaftsgründung u.a. für den Entscheidungsfindungsprozess in den zuständigen Gremien der Gesellschafter wird für den hiesigen Fall der mittelbaren Beteiligung nachfolgend eine Analyse nach § 92 Abs. 1 S. 1 GemO vorgenommen.

## 2. Rechtliche Voraussetzungen im Hinblick auf das Gemeindefirtschaftsrecht

Die Gemeinde darf nach § 85 Abs. 1 GemO wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt (nachfolgend a), das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht (nachfolgend b) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme (Energieversorgung), der Versorgung mit Wasser, der Versorgung mit Breitbandtelekommunikation und des öffentlichen Personennahverkehrs der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann (nachfolgend c).

- a) **Öffentlicher Zweck**  
Gemeinden und Landkreise dürfen einer mittelbaren Beteiligung gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 GemO nur dann zustimmen, wenn sie durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist. Der sichere und flächendeckende Betrieb von Ladeinfrastruktur in kleinen, ländlichen Gemeinden steht im öffentlichen Interesse. Ohnehin besteht in Rheinland-Pfalz mit § 85 Abs. 1 S. 2 GemO ("wird stets gerechtfertigt") eine gesetzliche Fiktion des öffentlichen Zwecks bereits aufgrund der Zielrichtung der Unternehmung im Bereich Energieversorgung. Ein öffentlicher Zweck, der die Gründung der eCharge Budenheim GmbH rechtfertigt, liegt somit vor.
- b) **Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde**  
Durch das Angemessenheitserfordernis soll die Gemeinde vor finanziellen Risiken bewahrt werden. Da die Haftung der an der neu zu gründenden Gesellschaft durch die gewählte Gesellschaftsform beschränkt ist und im schlechtesten Fall nur die neu gegründete Gesellschaft finanziell ausfallen kann, ist das finanzielle Risiko der mittelbar - ebenfalls in Form der GmbH - beteiligten Gemeinde hinreichend begrenzt.
- c) **Tätigwerden außerhalb der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme**  
Die eCharge Budenheim GmbH soll ausschließlich auf dem Gebiet der Energieversorgung tätig werden, sodass die Anforderungen nach § 85 Abs. 1 Nr 3 GemO nicht anzulegen sind.

## 3. Mögliche Organisationsformen

Die Gründung der eCharge Budenheim GmbH soll durch die GwB selbst erfolgen; als Anstalt des öffentlichen Rechts kann sie selbst auch nur privatrechtliche Organisationen errichten. Öffentlich-rechtliche Organisationsformen scheiden daher aus.

Von den verbleibenden Gesellschaftsformen, die das private Recht vorgibt, kommt lediglich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht. Personengesellschaften in Form einer GbR oder in Form einer Kommanditgesellschaft scheiden aus - hier bestünde entweder eine persönliche Haftung oder aber Doppelstrukturen; so erfordert die Gründung einer Kommanditgesellschaft die Beteiligung eines Komplementärs als persönlich haftender Gesellschafter. Da sich steuerlich keine Vorteile aus den genannten Gesellschaftsformen ergeben, scheint die GmbH vorzuzugswürdig.

Die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) scheidet ebenfalls aus; wegen der erforderlichen Investitionen (vgl. unten) ist Eigenkapital in bestimmter Höhe erforderlich. Aus einem geringeren Stammkapital ergeben sich daher keine Vorteile.

#### **4. Organisatorische, personalwirtschaftliche, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Unterschiede, § 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO**

##### **a) Organisatorische Unterschiede**

In organisatorischer Hinsicht ergeben sich im Vergleich zu einer - ohnehin nicht möglichen - öffentlich-rechtlichen Organisationsform Unterschiede:

So finden die Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts oder der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) bei einer Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einer Rechtsform des privaten Rechts keine Anwendung - maßgeblich sind somit die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG).

Aufgrund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages wird dem Aufsichtsrat der eCharge GmbH ein herrschender Einfluss in Form von Kontroll-, Beteiligungs-, Einwirkungs- und Mitspracherechten zustehen.

Organe der Gesellschaft sind nach § 5 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung sowie der Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr. Der Aufsichtsrat ist sowohl Aufsichts-, Kontroll- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft. Sie besteht aus dem Verwaltungsrat der GwB.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags wahrt auch die gesetzlichen Anforderungen der §§ 91, 87 Abs. 1 Nr. 1 - 8, Abs. 3, 4 GemO.

Organisatorische Nachteile sind mit der Gründung der Gesellschaft daher nicht verbunden.

##### **b) Personalwirtschaftliche Unterschiede**

Nach § 92 GemO sind die personalwirtschaftlichen Unterschiede zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Organisationsformen gegenüberzustellen. Durch die Gründung der eCharge Budenheim GmbH wird kein Übergang von Arbeitsverhältnissen bedingt. Personalwirtschaftliche Unterschiede existieren insofern nicht.

##### **c) Mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtliche Unterschiede**

Personalwirtschaftlich soll die GmbH lediglich zwei Geschäftsführer im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erhalten. Die Einstellung weiterer Beschäftigter ist zurzeit nicht vorgesehen.

Damit entfällt auch die Frage nach Mitbestimmung im Sinne des LPersVG und Gleichstellung nach LGG.

Damit sind nachteilige organisatorische, personalwirtschaftliche, mitbestimmungsrechtliche sowie gleichstellungsrechtliche Unterschiede nicht vorhanden.

## 5. Steuerliche, finanzielle und wirtschaftliche Unterschiede

### a) Steuerliche Unterschiede

Durch die Gründung der eCharge Budenheim GmbH werden weder die GwB noch die Gemeinde als Gewährleistungsträger schlechter gestellt. Die eCharge Budenheim GmbH selbst wird nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) stets unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sein.

Bezüglich der Gewerbesteuer ist die GmbH außerdem vollumfänglich steuerpflichtig (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG), soweit Gewinnanteile nicht gemäß § 9 Nr. 2 GewStG herausgekürzt werden. Im Fall einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform fielen diese Steuern wegen der Qualifizierung des Betriebs als Betrieb gewerblicher Art ebenfalls an.

### b) Wirtschaftliche und finanzielle Unterschiede

Im Rahmen der Betrachtung wirtschaftlicher und finanzieller Unterschiede ergeben sich Unterschiede zwischen der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Organisationsform.

Die GmbH verfügt auf Grund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit und der überwiegend vollständigen Entkopplung von kommunalen Gremien über eine wesentliche Selbstständigkeit. Dadurch wird eine betriebswirtschaftlich sinnvollere Führung der wirtschaftlichen Aktivitäten ermöglicht. Die unternehmerisch geprägten Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe erlauben der Geschäftsführung, kurzfristig auf wirtschaftliche Veränderungen, geänderte Normen und Anforderungen des Gesetzgebers zu reagieren, Schwachstellen zu analysieren und abzustellen. Die Erstellung von Kosten- und Leistungsrechnungen ermöglichen auch unterjährig eine genaue Ergebnisplanung.

## 6. Zusammenfassung

Aus organisatorischer, personalwirtschaftlicher, mitbestimmungsrechtlicher sowie gleichstellungsrechtlicher Sicht ergeben sich mithin keine nachteiligen Unterschiede zu öffentlich-rechtlichen Organisationsformen.

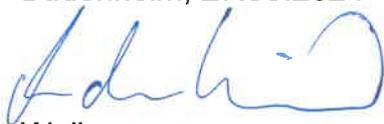
Im Gegenteil würde die erheblich stärkere Abhängigkeit von Gremien auf Ebene der kommunalen Gesellschafter dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen nicht kurzfristig aufgegriffen werden könnten.

Die Gründung der eCharge Budenheim GmbH bietet erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Vorteile. Aus steuerlicher Sicht ergeben sich ebenfalls keine Nachteile gegenüber öffentlich-rechtlichen Organisationsformen.

Die Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach alledem zu befürworten.

Zur weiteren Information ist der Entwurf des Gesellschaftsvertrages und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung dieser Analyse beigefügt.

Budenheim, 27.09.2024



Weil  
Vorstand